



Steiermark



LAND KÄRNTEN



## 2. Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan Gemeinsame Stellungnahme der Österreichischen Umweltanwaltschaften

Wien, am 21. Juli 2015

Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,  
Sektion IV  
Stubenring 1, 1010 Wien  
Kennwort: "Wasserrahmenrichtlinie"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Umweltanwaltschaften der Österreichischen Bundesländer nehmen zum vorliegenden Entwurf des 2. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans wie folgt Stellung:

Der 1. NGP hat sich primär mit der Herstellung der Durchgängigkeit im prioritären Sanierungsraum auseinandergesetzt, darunter fällt auch die stufenweise Anpassung der Restwassermenge. Die Verbesserung der morphologischen Defizite erfolgte auf freiwilliger Basis, wobei sowohl für die Herstellung der Durchgängigkeit, als auch für die Verbesserung der Gewässerstruktur eine Förderung gem. UFG zur Verfügung stand.

Eine wesentliche Verbesserung des Umweltstandards an österreichischen Fließgewässern kann auf Basis der Ergebnisse der IBA 2013 nicht abgeleitet werden. Viele Maßnahmen des 1. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes wurden erst sehr spät, teilweise unzureichend oder bis dato noch nicht umgesetzt und zeigen daher noch keine nachvollziehbare Wirkung. Damit das geforderte Umweltziel für Österreichs Flüsse bis spätestens 2027 auch tatsächlich erreicht wird, müssen umfassende Maßnahmen gesetzt werden, die über die Errichtung von Organismenwanderhilfen hinauszugehen haben!

Das **Maßnahmenprogramm im 2. NGP** sieht im Wesentlichen die Fortführung des 1. NGP vor. Im konkreten handelt es sich bei den geplanten Maßnahmen wiederum um die Herstel-

lung der Durchgängigkeit bei Querbauwerken und um die Restwasserstrecken (Festlegung eines Basisabflusses). Morphologische Verbesserungen (Verbesserung der Fließgewässerlebensräume) sollen auf freiwilliger Basis mittels Förderung (UFG-Mittel) umgesetzt werden, wobei für den Zeitraum nach 2015 noch keine finanziellen Mittel im UFG gesichert wurden.

Für wesentliche Themenbereiche wie Fischabstieg, Schwall, Feststoffhaushalt und Restwasser (betreffend dynamischer Anteil entsprechend dem betroffenen Gewässertyp) zieht man sich auf Forschungstätigkeiten zurück. Insbesondere beim Fischabstieg gibt es bereits umgesetzte Projekte, die zu evaluieren wären und rasch in die Förderung, zumindest auf freiwilliger Basis einfließen müssten, da spätere Änderungen meist nur äußerst schwer und kostenintensiv möglich sind.

Folgende Verbesserungen erachten die Umweltschutzverbände der Österreichischen Bundesländer für die Umsetzung der WRRL als unbedingt erforderlich:

### 1. Flusseinzugsgebietsbezogene Planungen

Nur eine **gesamtheitliche (flusseinzugsgebietsbezogene) Betrachtung nach Art 11 EU-WRRL** ermöglicht die Festlegung und Priorisierung von ökologisch wirksamen und kosteneffizienten Sanierungsmaßnahmen. In Analogie und im Einklang mit der Hochwasserrichtlinie sind für die Fließgewässer beider Sanierungsräume (1. und 2. NGP) Gewässerentwicklungskonzepte auszuarbeiten, damit in der 3. Periode (2021 bis 2027) die erforderlichen Maßnahmen verbindlich verordnet und umgesetzt werden können.

### 2. Natura 2000 Gebiete und Auenstrategie Österreichs

Alle **größeren Auengebiete sind als Natura 2000 Gebiete** auszuweisen und in den Sanierungsraum einzubeziehen. Für alle wasserrelevanten Natura 2000-Gebiete hat ein **absolutes Verschlechterungsgebot** (eine Verschlechterung innerhalb eines Zustands ist ebenfalls inbegriffen wie das Gebot der Zielerreichung des **günstigen Erhaltungszustandes** für FFH-Schutzgüter bzw. des **guten ökologischen Zustands**) zu gelten.

### 3. Ausreichend finanzielle Mittel für die Umsetzung der Maßnahmen

Die Einhebung von **Gebühren für alle Wasserdienstleistungen** (einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten) wird zur Umsetzung und Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen unumgänglich sein. Die entsprechende **Berücksichtigung im 2. NGP** ist dahingehend erforderlich. Andernfalls müssen auf anderem Wege die finanziellen Mittel (mittels Förderung UFG, WBFG, Life, etc.) zur Verfügung gestellt werden, wobei die für die Periode 2009 bis 2015 zur Verfügung gestandenen UFG-Mittel (140 Mio €) als **nicht ausreichend** für die Folgeperioden angesehen werden.

### 4. Klare Formulierung / Festlegung der geplanten Maßnahmen zur Reduktion der Belastungen:

Die Herstellung der Durchgängigkeit hat für den gesamten Sanierungsraum des 1. und 2. NGP zu erfolgen und ist bis spätestens 31.12.2021 herzustellen.

Die Restwassermenge für den gesamten Sanierungsraum des 1. und 2. NGP hat mindestens die Werte der QualitätszielVO Ökologie zu betragen (Basisabfluss + dynamischer Anteil). Diese Restwassermenge gilt für alle Fließgewässer (natürliche, erheblich veränderte und künstliche Gewässer) und ist bis 31.12.2021 umzusetzen.

**5. Themenbereiche, die im Bewirtschaftungsplan mangelhaft oder gar nicht umgesetzt werden:**

Alle sehr guten Gewässerstrecken, aber auch hydromorphologisch sehr guten Strecken müssen erhalten bleiben (Schutz ökologisch wertvoller Gewässerstrecken)!

Die Durchgängigkeit für Gewässerorganismen ist für flussauf- und flussabwärts gerichtete Wanderungen herzustellen (inkl. Fischabstieg).

Wiederherstellung eines intakten Geschiebehaushaltes, vor allem in jenen Gewässern, wo bereits ausreichende Informationen (Studien und Forschungsarbeiten) vorliegen wie beispielsweise an der Unteren Salzach.

**6. Ausblick für den 3. NGP:**

Auf Basis von flusseinzugsgebietsbezogene Planungen ist ein realistischer Ausblick für den 3. NGP zu erstellen, auch um die Ernsthaftigkeit Österreichs an der Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie erkennen zu lassen.

Nähere Ausführungen zu den einzelnen Verbesserungsvorschlägen sind dem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Wiener Umweltschutzanwaltschaft:  
e.h.  
Mag. Dr. Andrea Schnattinger

Für die Tiroler Umweltschutzanwaltschaft:  
e.h.  
Mag. Johannes Kostenzer

Für die Salzburger Umweltschutzanwaltschaft:  
e.h.  
Dr. Wolfgang Wiener

Für die Stmk. Umweltschutzanwaltschaft:  
e.h.  
HR MMag. Ute Pöllinger

Für die NÖ Umweltschutzanwaltschaft:  
e.h.  
Mag. Thomas Hansmann

Für die ÖO Umweltschutzanwaltschaft:  
e.h.  
DI Dr. Martin Donat

Für die Bgld. Umweltschutzanwaltschaft:  
e.h.  
Mag. Hermann Frühstück

Für die Kärntner Umweltschutzanwaltschaft:  
e.h.  
Mag. Rudolf Auernig

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:  
e.h.  
DI Katharina Lins

Beilage erwähnt